

Referenz Merkblatt temp. Reklamen -
Gemeinde

Merkblatt Temporäre Reklamen

vom 01.01.2019 (Stand am 01.10.2021)

Zielpublikum

Dieses Merkblatt richtet sich an:

- Veranstalter/innen von Anlässen
- Bewilligungsbehörde und offizielle Organe

Zweck des Merkblattes

Das Merkblatt soll erläutern, wo Möglichkeiten und Grenzen bestehen betreffend Bewerbung von Anlässen im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Plakaten, Fahnen, Tafeln und Objekten.

Angebote der Gemeinde

Die Gemeinde Münsingen bietet folgende Möglichkeiten Anlässe zu bewerben:

Details und Bilder unter www.muensingen.ch/Reservationen

- Mobile Plakatständer (F4 Weltformat (89,5x128 cm / sichtbar 85x123 cm)
- 3 Ortseingangstafeln (Masse: F12 (265,5 x 128 cm) bei Ortseingängen Thunstrasse, Tägertschistrasse, Bernstrasse
Es ist nicht gestattet, neben oder unter der Gemeinde-Reklametafel weitere Reklamen anzubringen.
- 5 Kultursäulen A3/A4 Plakate und Aushang im Ortsbus
Kontakt: Abteilung Bildung und Kultur, Schlossstrasse 13, 3110 Münsingen, Tel. 031 724 52 40

Aufstellen von temporären Reklamen durch Veranstalter

Beim Aufstellen von temporären Reklamen durch den Veranstalter sind folgende Bedingungen zu beachten:

- a) Auch in der Gemeinde Münsingen gilt Art. 6a Abs. 1 Bst. i des Baubewilligungsdekretes (BewD) und die BSIG Weisung Nr. 7.725.1/8.1 (Bernische Systematische Information Gemeinden) des Kantons. Die Beurteilung des engen räumlichen Zusammenhanges zwischen Veranstaltungsort und dem Reklamestandort liegt in der Kompetenz der Abteilung Bau.
- b) Es sind nur Reklamen für Anlässe/Veranstaltungen zulässig, welche auf dem Gemeindegebiet Münsingen stattfinden. Die Gemeinde Münsingen lässt keine temporären Reklamen für Firmen und Organisationen zu, welche für Produkte oder kommerzielle Veranstaltungen/Aktionen auf öffentlichem Gebiet werben. Ausgenommen sind z.B. Veranstaltungen mit erheblichem gesellschaftlichem Charakter (z.B. Ausstellungen). Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Bau.
- c) Temporäre Reklamen dürfen längstens während 6 Wochen vor und 5 Tage nach dem Anlass aufgestellt werden. Der Auf- und Abbau hat in dieser Zeit zu erfolgen.
- d) Die Zustimmung der Grundeigentümer (Gemeinde, Geschäfte, Private etc.) ist immer einzuholen und liegt in der Verantwortung des Veranstalters.
- e) Beim Aufstellen von Reklamen sind folgende Auflagen zu beachten:
 - Die Verkehrssicherheit muss stets gewährleistet sein.
 - In näheren Bereichen von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten darf das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigt werden.

- Der Abstand vom Fahrbahnrand bis zur Aussenkante der Reklame muss mindestens 3.00 m (Reklame Quer zur Strasse) oder 1.00 m (Reklame Parallel zur Strasse) betragen.
- Das Aufstellen von Plakaten in der Landwirtschaftszone ausserhalb der Ortstafeln sowie in Landschaftsschutzgebieten ist nicht gestattet.
- Werden Plakate auf nicht gestattetem Terrain aufgestellt, werden diese sofort und unter Kostenfolge von der Gemeinde weggeräumt.

Gemeindeeigene Liegenschaften und Anlagen

- An gemeindeeigenen Liegenschaften ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- An gemeindeeigenen Liegenschaften kann die Genehmigung unter Einhaltung der obenerwähnten Auflagen erteilt werden.
- An Brückengeländer, welche im Besitz der Gemeinde sind, werden in der Regel keine Werbe- und Wahlplakate genehmigt.

Münsingen, im Oktober 2021

Martin Niederberger
Abteilungsleiter Bau

